Fachliche Vorgaben des RKI für COVID-19-Genesenennachweise

Fachlich verantwortlich im RKI: FG 33

Ort der Publikation: [www.rki.de/covid-19-genesenennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis)

Erste Veröffentlichung: 14.01.2022

Gesetzesgrundlage: Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (§ 2 Nr. 5 ) und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14.01.2021

Einführungstext:

Gemäß Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14.01.2022 (hier link zum Text der Verordnung) weist das RKI aus, welche fachlichen Vorgaben ein Genesenennachweis erfüllen muss.

Die Festlegung der Vorgaben erfolgt unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft hinsichtlich folgender Kriterien:

a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,

b) Zeit die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,

c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf.

|  |
| --- |
| Fachliche Vorgaben für Genesenennachweise: Ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen: 1. die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein

UND1. der Symptombeginn muss mindestens 28 Tage zurück liegen (bei asymptomatisch Infizierten ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests)

UND1. der Symptombeginn darf höchstens 90 Tage zurückliegen (bei asymptomatisch Infizierten ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests).
 |

*Diese Vorgaben werden regelmäßig überprüft und können sich gemäß Stand der Wissenschaft ändern.*